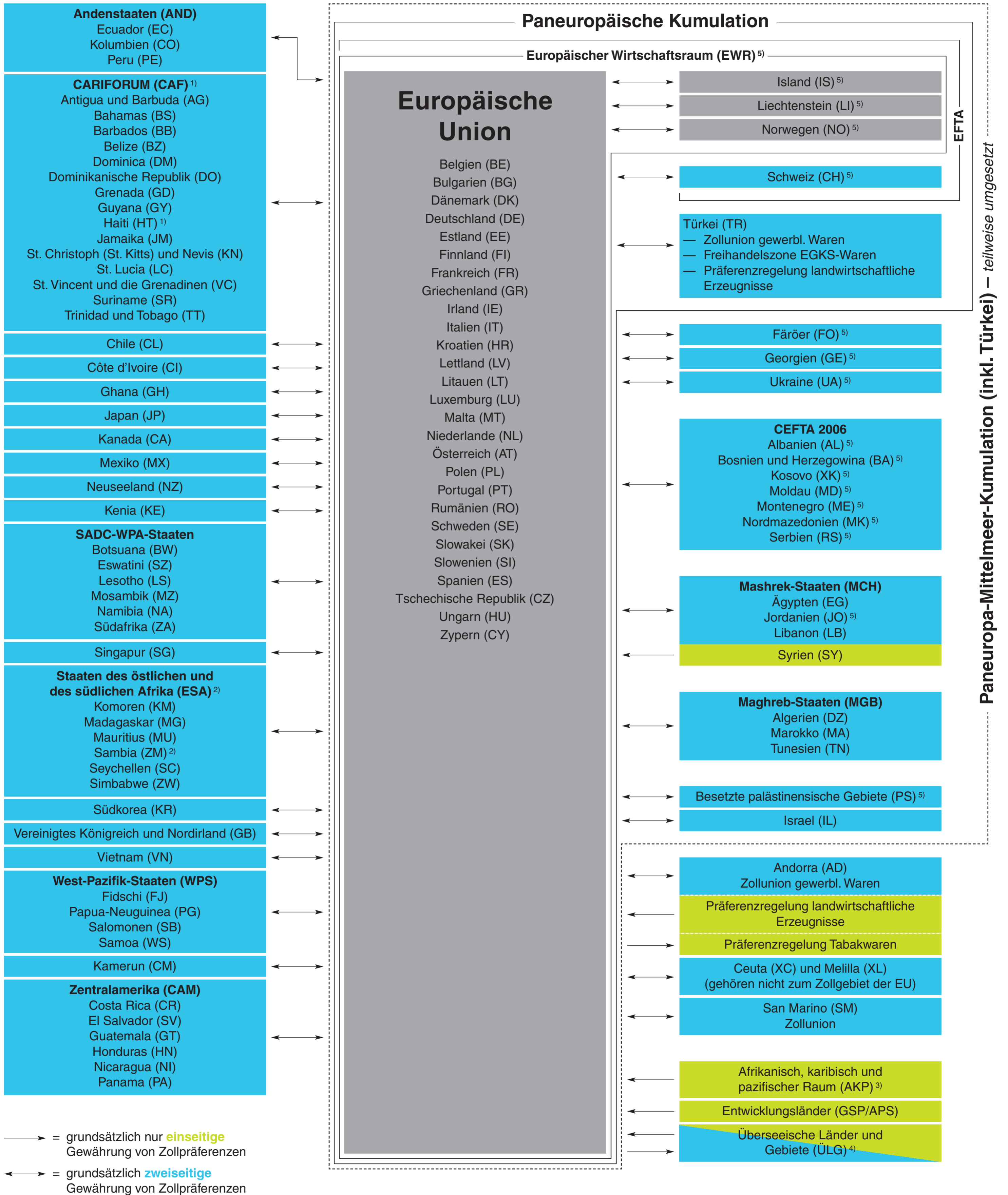




# Zollpräferenzbeziehungen der EU\*

# Mendel



1) Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft (ABl. (EU) L 289, S. 3 vom 30.10.2008) wird vorläufig von allen Ländern bis auf die Republik Haiti angewendet.  
 2) Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den ESA-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft (ABl. (EU) L 111, S. 2 vom 24.4.2012) wird aktuell von allen Ländern bis auf Sambia angewendet.  
 3) Einseitige Gewährung von Zollpräferenzen seitens der EU aufgrund von VO (EU) 2016/1076.  
 4) Bestimmte Überseeische Gebiete (Neukaledonien, Französisch-Polynesien und St. Pierre und Miquelon) haben die Kommission darüber informiert, dass sie auf Gegenseitigkeit unter den gleichen Voraussetzungen des Übersee-Assoziationsbeschlusses für EU-Ursprungswaren Präferenzen gewähren.  
 5) Alternativ können die sog. Übergangsregeln (Transitional Rules) zum Regionalen Übereinkommen angewendet werden.